

Kirchenzeitung.

№. 10.

Donnerstag den 7. September

1848.

Ad beatam virginem.

»Dabis . . . servo tuo cor docile, ut . . . possit . . . discernere inter bonum et malum« 3 Reg. 3. 9.

Mater! o semper mihi dulce nomen!
Mater! adcurro, tibi tendo palmas,
Te mihi matrem tuus ille carus
Fecit Jesus.

Mater! hoc nomen gemino suave,
O ades nato, pia vota promo,
Praepotens Virgo, tua, Diva! supplex
Munera posco.

Non peto gazas, mihi non honores,
Non salus curae, meliora quaero:
Virgo! divino rogitantis ure
Pectus amore.

Quem Deo dicam speciosiore?
Unus est pulcher! Riget igne tolis
Lumen obtusum: meditata Patrem
Mens mea torpet.

Testis infandi pia crux amoris!
Me rapis totum! Pia crux aveto!
Tu mihi cunctas nemorum sorores
Ateis una!

Natus immundus nitui recenti
Balneo lotus, cecidi: sed ecce
Me cito caris genitor jacentem
Sustulit ulnis.

Heu fere totum genus hocce nostrum
Squallet errorum tenebris opertum:
Sed mihi dudum fidei lucerna
Fulget eunti.

Me sacerdotem tenet ara, pascunt
Me dapes Agni! Quis amoris hujus
Aestimet flammam! Rapiantur eja
Corda calore.

Arborum frondes volucresque coeli
Pulveres terrae pluviaeque guttas
Non recensebo nec amoena cari
Dona parentis.

O amo, Virgo! nihil est amore
Dulcius sancto! Quid in orbe quaeram,
Ni Deum vivum? nihili caduca
Munera pendo.

Non amo labris, calet ecce pectus,
Tu, rogo, sacras ale, Virgo! flammam,
Ne gelu stringar redeantque inertes
Tempora brumae.

Non metu servi, sed amore nati
Optimum patrem redamabo, laeti
Transeant anni, fuget alma frontis
Nubila virtus.

Sum fores coeli penetrare jussus
Et Deo fretus penetrabo; Avernus
Infremat totus: patriam morabor

Sede beatus.
Josephus Acestes.

Adresse an das Ministerium

von Seite des Episcopats der kustenländisch-krainischen Kirchenprovinz.

Der hochwürdigste Herr Franz Kav. Luschin Fürstbischöf in Görz und Metropolit der kustenländisch-krainischen Kirchenprovinz hat aus Anlaß der der österreichischen Monarchie zu Theil gewordenen freien Verfassung und der daraus natürlich sich ableitenden Freiheit der katholischen Kirche mittelst schriftlicher Verständigung mit seinen hochwürdigsten Herrn Suffraganbischöfen zur Wahrung der der katholischen Kirche nach göttlicher Anordnung und nach den kanonischen Satzungen zustehenden Rechte an das hohe Ministerium des Innern eine Vorstellung ddo. 10. August 1848 überreicht, und in derselben vorerst das Begehren gestellt, daß die katholische Kirche, welche zugleich die Kirche der großen Mehrzahl der österreichischen Staatsbürger ist, in ihrer ursprünglich göttlichen Einrichtung gewahrt, und in der dieser Einrichtung zusagenden freien Entwicklung ihrer geistigen Thätigkeit geschützt und gefördert werde.

Wenn man auch meinen sollte, daß diese Freiheit durch die Verfassungsurkunde vom 25. April 1848 III. §. 17. u. 31., welche allen Staatsbürgern die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit, und allen in der Monarchie durch die Gesetze anerkannten christlichen Glaubensbekenntnissen die freie Ausübung des Gottesdienstes zusagt, bereits gesichert erscheint, so tauchen dessen ungeachtet doch so manche Erscheinungen auf, die es anzudeuten scheinen, daß man in dieser freisinnigen Zeit gegen Jedermann Liberalität zu üben bereit sei, nur nicht gegen die katholische Kirche, und die früheren gesetzlichen Bestimmungen, die die freie Bewegung auf kirchlichem Gebiete hemmen, noch immer aufrecht erhalten werden, weswegen der Episcopat der kustenländisch-krainischen Kirchenprovinz gegen jene sich zu verwahren, und eine Abänderung dieser zu begehren sich verpflichtet sah, und in dieser letzteren Beziehung auf Mehreres hindeutete, insbesondere aber nicht nur auf eine derge-

staltige Aenderung der bürgerlichen Gesetzgebung in Ehe- sachen antrug, daß die Ehe dabei viel mehr, als es gegen- wärtig der Fall ist, als eine heilige Sache, als ein Sa- krament sich darstelle, daß sohin der Staat in der Gesetzge- bung in Ehesachen Hand in Hand mit der Kirche gehe, sondern auch das Verlangen ausdrückte, daß der Verkehr der Bischöfe mit Rom von den bisherigen Hemmnissen be- freiet, und die politisch-geistlichen oder sogenannten ge- mischten Commissionen, welche in bestimmten Fällen zur Untersuchung und Bestrafung geistlicher Gebrechen abgehal- ten zu werden pflegen, gänzlich beseitigt werden, da der Priester in der Verwaltung seines geistlichen Amtes nur dem Bischöfe untersteht, und nur dieser nach den kanoni- schen Satzungen gegen ihn zu verfahren hat.

Da der Episcopat der küstländisch-krainischen Kirchen- provinz es als ein unabweisbares Bedürfnis ansieht, daß die Priesterstandscandidaten wenigstens während der vier theolo- gischen Lehrkurse unter den Augen und der Leitung der Bi- schöfe, in voller Abhängigkeit von diesen, in den Seminarien erzogen, für den geistlichen Beruf und für den Kirchendienst herangebildet werden, so erklärte derselbe auf dieser Forde- rung mit allem Nachdrucke bestehen zu müssen.

Das noch vorhandene Kirchengut der küstländisch-krainischen Kirchenprovinz ist von keinem Belange, gewährt gar keine Reize zur Einziehung an den Staat, bedarf so- gar vielseitig der Unterstützung aus dem Staatschätze, und dürfte wohl bald noch eine bedeutendere bedürfen. Es ist nicht aus dem Staatseigenthume, sondern aus Stiftungen und freiwilligen Gaben der Gläubigen für fromme Zwecke entstanden. Der Episcopat der küstländisch-krainischen Kirchenprovinz sieht es daher als ein unantastbares Eigen- thum der Kirche an, welche dessen Ertrag nach den kano- nischen weisen Satzungen zu verwenden hat, und fernerhin zu verwenden haben soll.

Von vorzüglichster Bedeutung erscheint überdies dem Episcopate der küstländisch-krainischen Kirchenprovinz die Forderung des bisherigen Verbandes der Kirche mit der Schule, und des gebührenden Einflusses der Bischöfe sowohl auf den Religionsunterricht an Gymnasien und den philo- sophischen Lehranstalten, als auch auf die Ernennung der dießfälligen Religionslehrer.

Insofern nun der in der Wiener Zeitung erschienene Entwurf der Grundzüge des künftigen öffentlichen Unter- richtswesens in Oesterreich diesen Verband und diesen Ein- fluß der Bischöfe beseitigt, legte der Episcopat der küst- ländisch-krainischen Kirchenprovinz gegen die gänzlichen Igno- rirung desselben ausdrückliche Verwahrung ein, da es der Beruf der Bischöfe ist, für die religiös sittliche Erziehung Sorge zu tragen, und er stellte sonach mit Beifügung meh- rerer anderer Bemerkungen, insbesondere das Begehren, daß den Bischöfen und ihrer Geistlichkeit fortan der gebüh- rende Einfluß auf die Schule und die Aufsicht über dieselbe zugewiesen bleibe, daß der Präparandenkurs für die Bil- dung der künftigen Schullehrer unter die besondere Auf- sicht der Bischöfe gestellt werde daß der Religionsunter-

richt in den Volksschulen und in den mittleren Schulen nur nach vom Diöcesanbischöfe approbirten Büchern und nur von Religionslehrern erteilt werde, die der Bischof entwe- der selbst ernannt, oder die doch nach seinem Antrage er- nannt werden, daß bei der Anstellung der Lehrer und Pro- fessoren nicht bloß auf Kenntnisse, sondern auch auf Reli- giosität und untadelhaften moralischen Charakter gesehen werde, daß nur Katholiken als Lehrer und Professoren an katholischen Lehranstalten angestellt, und daß die studierende Jugend der Unter- und Obergymnasien schon wegen ihres jugendlichen Alters von der Theilnahme an dem Dienste der Nationalgarde hintangehalten werde.

Die politischen Grundsätze der katho- lischen Kirche

Die katholische Kirche zeigt sich als die allgemeine auch dadurch, daß ihre Bekenner unter allen Verfassungs- und Regierungsformen auszudauern vermögen, und in ihr die beste Anleitung zur Erfüllung ihrer Pflichten und Be- nützung ihrer Rechte finden. Der Katholik, der den Lehren seiner Kirche treu ist, unterliegt dem Drucke des russischen Despotismus nicht, und findet in den Wirrnissen der fran- zösischen Republik Raum zur segensreichen Wirksamkeit. Aber die Kirche ist demungeachtet von nichts mehr ertfernt, als von politischer Gleichgültigkeit, diesem argen Laster, das in seiner Hassenswürdigkeit hart neben der Gleichgültigkeit in religiösen Dingen steht. Nächst der Religion ist es das Wa- terland und der Kreis unserer Mitbürger, die unsern gan- zen Eifer in Anspruch nehmen sollen; man darf darum nicht gleichgültig gegen die Fragen sein, von denen ihr Wohl und Wehe abhängt; und jene Kirche, welche auch darum die allgemeine heißt, weil sie das ganze Leben mit allen seinen Höhen und Tiefen umfaßt, kann unmöglich ohne leitende Grundsätze für dieses große Gebiet menschlicher Thätigkeit geblieben sein. Es gibt eine christliche Politik, wie eine christliche Moral; aber gleichwie diese die mensch- liche Freiheit nicht in enge Fesseln schlägt, sondern ihr nach Zeit und Ort, Gewohnheit und Sitte den freiesten Spiel- raum gönnt, so haben auch in jener die verschiedenartigsten Entwicklungen und Formen Platz. Die Kirche ist weder kleinlich noch engherzig, im Reiche ihres Herrn sind der Wohnungen viele.

Jene leitenden Grundsätze, von denen die Kirche nicht abgehen kann, ohne sich selbst untreu zu werden, sind aber folgende:

1. Die gesammte christliche Lehre, die Kirche selbst und das Werk der Erlösung: sie beruhen auf der Freiheit des menschlichen Geistes. Ohne diese Freiheit ist kein Verdienst, keine Schuld, kein Lohn, keine Strafe, keine Fortdauer nach dem Tode, keine Erlösung und Heiligung, kein Erlöser und Kirche. — Die Kirche kann darum auch auf dem Boden der Politik kein System und keine Einrich- tung billigen, welche diese Freiheit und Persönlichkeit des Menschen läugnet, aufhebt oder unterdrückt. Sie ist darum grundfäglich gegen jede Sclaverei und Leibeigenschaft, ge-

gen jede Beschränkung des Rechts der Vereinigung, der Lehr- und Lernfreiheit, der Erwerbung und Benützung des Eigenthums, und gegen jedes absolute Regiment, werde nun dieses von einem Einzelnen, von Wenigen, oder auch von einer Mehrheit ausgeübt.

2. Die Kirche lehrt, daß der Mensch im Einzelnen und in der Gesamtheit die Aufgabe habe, das Reich Gottes auf Erden zu verwirklichen, immer besser und vollkommener, erfahrener und weiser zu werden. Sie betrachtet daher den Staat weder als bloße Rechtsanstalt, noch als eine unwandelbare feste Form; sondern sie stellt ihm die Aufgabe, zur Vervollkommnung des Menschen, durch Linderung seines Elends, Vermehrung seiner Hilfsmittel, Anregung und Entwicklung seines Geistes beizutragen und sich selbst fortdauernd so zu umodeln und zu gestalten, wie es die geistigen Bedürfnisse der Völker erfordern.

3. Die Kirche beruht wesentlich auf der Lehre von dem ursprünglichen Verderben des Menschengeschlechtes und seinen Folgen: dem Vorherrschen der Sinnlichkeit und der bösen Begierden, der Leichtigkeit des Falles und dem nur schwer zu vermeidenden Uebergewicht des Bösen. Sie fühlt darin die Nothwendigkeit des Gesetzes und der Zucht, des Gehorsams und der Ordnung. Sie wünscht darum auch in der freiesten Verfassung eine starke, mit Ansehen und Macht ausgerüstete Regierung.

4. Die katholische Kirche unterscheidet sich von allen Schattirungen des Protestantismus wesentlich durch die Idee der Solidarität. Bei den Protestanten liegt der Grund, warum die gefallenen Geister und einzelne Menschen für immer verworfen, einige Menschen aber erlöst und geheiligt werden, lediglich in der göttlichen Gnadenwahl. Die Kirche Gottes setzt sich ihnen aus diesen Erwählten zusammen; von einer äußern Kirche und ihrer göttlichen Stiftung wissen sie nichts. Die katholische Kirche hingegen sieht den Grund der Erlösbarkeit des Menschengeschlechtes in der Einheit und Solidarität des Menschengeschlechtes. Deshalb konnte die Schuld des ersten Menschen, so auch das Verdienst des zweiten geistigen Stammvaters auf Alle sich erstrecken; deshalb kann noch jetzt in der Kirche Einer für den Andern durch seine Fürbitte eintreten, und deshalb gibt es eine äußere, sichtbare Kirche unter dem Einem Oberhaupte, und diese erstreckt sich nicht bloß auf die jetzt zufällig in ihr Lebenden, sondern über dieselben hinaus, auf alle jene, welche in der Kirche gestorben oder noch in sie einzutreten bestimmt sind. Diese Idee der Solidarität kann die Kirche auch auf dem Gebiete der Politik nicht aufgeben. Ihr gilt als Volk nicht bloß die Menge der zufällig jetzt Lebenden, sondern die Gesamtheit aller unter diesen Stammbegriff Gehörigen, die Geschlechter der Vergangenheit und Zukunft mitbegriffen. Darum fordert sie Achtung vor den Vermächtnissen der Vergangenheit und Sorge für die Bedürfnisse der Zukunft; Achtung vor dem Erbrechte, den Stiftungen und Anordnungen der Väter, Schonung der spärlich sich reproducirenden Schätze der Natur, z. B. der Bergwerke und Forste u. dgl. m. — In diesem höchsten Sinne ist die

Kirche wesentlich conservativ, sie erhält und überliefert. Sie fordert den Menschen auf, sich nicht als Kind eines Tages, sondern als werththätiges Glied einer langen, unabsehbaren Kette von Zeiten zu betrachten.

5. Die Kirche ist die Erbin und Nachfolgerin Christi; sie nimmt daher, dem Staate gegenüber dieselbe Stellung wie Christus selbst ein. Er war ein Sohn seines Volkes durch die Mutter, die ihn, freilich in neuer und übernatürlicher Weise, geboren; er trug darum den Charakter seines Volkes und seiner Zeit an sich, und war ihren Geboten und Satzungen unterthan; aber er war auch wegen seines himmlischen Ursprunges und seines Berufes (abgesehen von seiner Gottheit) selbst Stammvater des Geschlechtes, und eben darum unabhängig und hoch erhaben über alle Satzungen der Menschen; und dieß war eben die Verblendung und Sünde der Männer, die ihn anklagten und richteten, daß sie diese seine göttliche Sendung in den Bereich ihres richterlichen Urtheils zogen. Auch die Kirche und ihren einzelnen Glieder sind Bürger des Staates, gleich allen andern ihres Volkes, und eben darum seinen Gesetzen unterthan. Allein, sobald es sich um die Erbschaft Christi handelt, um das Sakrament, die Lehre und den Zusammenhang der Glieder der Kirche unter sich und mit ihrem Haupte, ist sie vom Staate unabhängig, und außer dem Bereiche seiner Machtgebote. Auf dieser allgemeinen Grundlage kann allerdings das Verhältniß der Kirche zum Staate noch verschiedenartig sich gestalten, je nachdem der Staat in größerem oder geringerem Maße die Lehren der Kirche bei seiner Gesetzgebung kreuzt oder sich ihnen entfremdet; allein wie immer die Würfel fallen, wird die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate in dem allerdings mehr geistigen Gebiete, das ihr als Nachfolgerin Christi angehört, von den Anhängern derselben stets zu vertheidigen sein.

Um es also in Kürze zu wiederholen: Anerkennung der menschlichen Freiheit und Vervollkommnung, die Nothwendigkeit der Zucht, die Einheit und Solidarität des Volkes, und die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, das sind die Grundsätze der katholischen Politik. Man sieht die Wahrheit unserer Behauptung, daß neben und mit ihnen die verschiedenartigsten Ansichten und Systeme sich frei entwickeln können: die constitutionelle sowohl als die republikanische Verfassung, die Monarchie, Aristokratie und Demokratie; alles ist mit jenen Grundsätzen vereinbar, nur nicht der Despotismus.

Dr. Höck.

Aufwärts.

Der Cölibat und die katholische Kirche.

mit besonderer Rücksicht auf die anticölibatistischen Bewegungen in Croatien.

Fortsetzung.

Nachdem wir im Obigen mit einigen flüchtigen Zügen den äußern Zustand des croatischen Clerus gezeichnet, und dadurch den Möglichkeitsgrund einer anticölibatistischen Bewegung aufgezeigt haben, haben wir einen Anhaltspunct ge-

wonnen, von dem aus wir zur Prüfung der gegen den Priesterölibat bereit gehaltenen Waffen übergehen können. Wenn aber auch in den drückenden äußeren Verhältnissen die sittliche Verkommenheit eines Theiles unserer Geistlichkeit ihre Erklärung und theilweise ihre Entschuldigung findet, so ergreift uns doch ein Gefühl unendlicher Wehmuth bei dem Gedanken, gegen katholische Priester ein Institut vertheidigen zu müssen, das unstreitig ihr schönster Schmuck ist, ohne welchen sie gar bald ein faules Salz würden, das hinausgeworfen und mit Füßen zertreten wird.

Unter den Einwürfen, mit welchen gegen den Priesterölibat angekämpft wird, ist keiner allgemeiner und gewöhnlicher als dieser: „Der Ölibat ist eine Quelle so vieler Skandale, daher muß er, und als bloßes Disciplinargesetz kann er auch aufgehoben werden.“ Wir sind weit entfernt, die Existenz vieler Skandale in Abrede stellen zu wollen, wir bekennen es vielmehr offen, daß gar oft das Herz uns blutete, wenn unsere Augen das betrübende Schauspiel sehen mußten, wie die Lilie der Reinheit in priesterlicher Hand, vom Pesthauch niedriger Sinnenlust angeweht, verwelkte, und eine christliche Gemeinde ihren Seelenhirten, der mit hohem Glaubensmuth und heiliger Begeisterung den Weg himmelwärts ihr weisen sollte, ohnmächtig auf der Erde liegen sah. Aber die Ueberzeugung bewahren wir in unserm Innern, daß es für den Priester unzählige Mittel gibt, sich nicht nur vor solchem Falle zu bewahren, sondern auch jene Stufe des geistlichen Lebens zu erreichen, daß er die religiöse Jungfräulichkeit als seine schönste Zierde betrachten und sie um Alles in der Welt nicht hergeben möchte. Alle Aergernisse, welche aus der Uebertretung von Geboten sich ergeben, würden natürlich dadurch am leichtesten vermieden, daß man diese selbst aufhobe. Gäbe es kein Gebot ehelicher Treue, so gäbe es auch keinen Ehebruch u. s. w. Allein von der Aufhebung kann keine Rede sein, wenn die Gebote selbst in einer höhern, der göttlichen Ordnung gegründet sind. Aber, so drängt man, das Eheinstitut ist ein göttliches Institut; der Priesterölibat hingegen ein bloß kirchliches Disciplinargesetz, welches eben daher auch von der Kirche zu jeder Zeit aufgehoben werden kann. Zu dieser Einrede, welche weiter unten ihre volle Würdigung finden soll, bemerken wir hier nur im Vorbeigehen, daß der Priesterölibat gleichsam instinktartig aus dem innersten Wesen der Kirche sich herausgebildet und zur lichten Blüthe am Wunderbaume derselben sich entfaltet hat, und überhaupt mit der Würde des Priestertums so innig verwachsen ist, daß an eine Aufhebung des darauf bezüglichen Kirchengebotes eben so wenig zu denken ist, als es für möglich gehalten werden kann, daß die Kirche, die unter der Beschattung des h. Geistes im Verlaufe der Jahrhunderte die ganze Fülle ihrer innern Herrlichkeit aus sich entwickelt und aufgeschlossen hat, in dieser ihrer Entwicklung einen Rückschritt thue. „Denn der Glaube, welchen wir von der Kirche erhalten, und bewahren, verjüngt sich immer durch den h. Geist wie ein schöner Einsatz in einem guten Gefäße, und verjüngt auch das Gefäß, in welchem er sich befindet. Die Braut

Christi ist unbefleckt und rein; sie kann wohl verdunkelt werden, aber abnehmen kann sie nicht.“

„Spricht“, heißt es ferner, „die Ölibats-Vorschrift nicht der Anordnung Gottes Hohn, indem sie die Befriedigung des stärksten jener Triebe vollends hemmt, welche der Schöpfer selbst der menschlichen Natur eingegeben, und dessen Befriedigung folglich nicht minder rein und erlaubt sein kann, als die Befriedigung des Nahrungstriebes und anderer Naturforderungen.“ — Eine derartige Sprache verräth, um gelinde zu urtheilen, eine gänzliche Unkenntniß der menschlichen Natur. Ist der jetzige Zustand des Menschen ein ganz normaler, wie dieser aus der Hand des Schöpfers gekommen ist? Ist nicht eben dieses Sichgeltendmachen der Naturtriebe bei dem Menschen, der das Adelsdiplom der Geistesfreiheit in seinem Innern trägt, der untrügliche Beweis seines Sturzes von der ursprünglichen Höhe in die Tiefe? Ist nicht eben der Geschlechtstrieb deshalb so stark, weil die Natur, deren Leben in dem Streben und Ringen nach Ausgleichung eines wesenhaften Gegensatzes besteht, durch die Sünde des Urmenschen ihren Halt punct im Geiste verloren hat, und jenen Gesetzen anheimfiel, welche alle übrigen Regionen ihres Lebens beherrschen? Trägt dieser Trieb nicht am auffallendsten die Signatur der Ursünde an sich? Ist er deshalb wohl bei dem Menschen so ganz natürlich, und die Befriedigung desselben wirklich nicht minder rein als die Befriedigung des Nahrungstriebes und anderer Forderungen der Natur? Widerspricht einer solchen Behauptung nicht das allgemeine Gewissen, welches die Geschlechtsgemeinschaft sogar in der Ehe, wo sie erlaubt ist, und ihr durch den Einfluß der Erlösung der sündhafte Charakter benommen wird, in unzugängliches nächtliches Dunkel hüllt? Diese hingeworfenen Andeutungen mögen vorderhand genügen, um einzusehen, daß hier ein ganz anderer Maßstab der Beurtheilung angelegt werden muß, als bei andern Lebensäußerungen der Natur im Menschen.

„Aber das Ölibats-Gesetz“, hört man oft, „verlezt, die rechtliche Freiheit.“ — Es braucht wohl kaum bemerkt zu werden, daß der Ölibat nur eine Bedingung sei, ohne deren Erfüllung Niemand dem geistlichen Stande sich widmen könne. Wann aber ist Jemand zu eben diesem Stande gezwungen worden? Wender man aber mit dem Hr. Pfarrer Stooß ein, daß der 24jährige Jüngling nicht wissen könne, welcher Schlinge er entgegengehe, und erst später seines Irrthums gewahr werde, so ist dieß nicht minder albern, als der wahren Sachlage und jeder Erfahrung widersprechend. Wer hat mehr Zeit und Gelegenheit seinen künftigen Stand und dessen Schwierigkeiten kennen zu lernen, als der 4 Jahre zu diesem Zwecke herangebildete Cleriker? Mit welcher Stirne kann man es aussprechen, daß der Jüngling bis zu seinem 24. Jahre, der in dieser Hinsicht schlüpfrigsten Lebensperiode von allen fleischlichen Anfechtungen unangefochten geblieben? Wie konnte das 24. Jahr als das zur Ehe zulässige erklärt werden? Und gesetzt den Fall, Einer fände erst nach dem Eintritte in den geistl. Stand nicht geahnte Anfechtungen, so kann er solche, vorausgesetzt

einen redlichen Willen mit der Gnade Gottes stets überwinden. Selte übrigens ein solcher Grundsatz, so führt er nothwendiger Weise zu Consequenzen, welche selbst dessen Verfechtern nicht ganz behagen werden. Wo waltet leichter ein Irrthum ob, als in der Wahl der Ehehälfte? Mit welchem besserem Rechte könnte nun der Theil, der sich betrogen glaubt, ohne weiters die Ehe auflösen? Gilt nicht vielmehr allgemein der Grundsatz, daß jeder, der nach reiflicher Ueberlegung etwas verspricht oder einen Stand antritt, ohne Rücksicht auf spätere Launen und Lüste seinen Pflichten nachkommen müsse.

Fortsetzung folgt.

Bedingungen der Religions- und Erziehungsfreiheit.

Diese in zahlreichen Petitionen ausgesprochenen Bedingungen, an welche auch der katholische Verein im Großherzogthum Baden seinen Anschluß erklärt hat, sind die folgenden:

- 1) Die bürgerlichen und politischen Rechte jedes Einzelnen sind unabhängig von seinem religiösen Bekenntniß;
- 2) alle Bekenntnisse genießen der gleichen Freiheit und des gleichen Schutzes;
- 3) jedes Bekenntniß ist in seinen kirchlichen und religiösen Angelegenheiten, insbesondere in seiner Lehre, in seinem Cultus, in seiner Verfassung, in der Anstellung seiner Geistlichen, in seiner Disciplin und in Verwaltung seines Vermögens frei und unabhängig;
- 4) der Staat wird sich nie und unter keinem Vorwande in die kirchlichen und religiösen Angelegenheiten irgend eines Bekenntnisses mischen;
- 5) Die Verordnungen und Erlasse der kirchlichen Behörden aller Bekenntnisse unterliegen keiner Art von Censur, keinem sogenannten Placet;
- 6) das freie Versammlungs- und Vereinsrecht gilt auch auf dem religiösen Gebiete für alle Bekenntnisse;
- 7) etwaige Rechtsverletzungen, deren sich einzelne Kirchendiener oder Glieder einer Confession schuldig machen, werden durch ordentliche Gerichte und nach dem allgemeinen Gesetze abgeurtheilt.
- 8) Jedes Bekenntniß hat das Recht, Vermögen zu erwerben und es frei und selbstständig zu verwalten und zu verwenden.
- 9) Alle bestehenden und wohl erworbenen Eigenthums- und Vermögensrechte der einzelnen Bekenntnisse sind unantastbar.
- 10) Jedem dazu befähigten Staatsbürger, wie allen rechtmäßig bestehenden Gemeinden, Körperschaften und Bekenntnissen steht es frei, Schulen zu errichten und Unterricht zu erteilen.
- 11) Jeder Familienvater kann seine Kinder nach seiner Wahl den ihm beliebigen niederen und höheren Schulen anvertrauen. Es gibt keinen Zwang zum Besuche gewisser Unterrichtsanstalten. Bei öffentlichen Anstellungen entscheiden bloß die Kenntnisse und Fähigkeiten, wo und auf welche Art dieselben immer erworben sein mögen.
- 12) Die bestehenden christlichen und confessionellen Schulen und Schulstiftungen dürfen ihrem Zwecke nicht entfremdet werden.

Pius der Neunte.

Nachdem das Univers gemeldet, daß die Vertreter der

meisten italienischen Staaten in Rom angekommen seien, und daß sich eine nicht geringe Aufregung gegen den heil. Vater zeige, den man durch eine Demonstration zwingen wollte, Oesterreich den Krieg zu erklären, setzt es folgende triftige Bemerkung bei: Wir können nicht glauben, daß die Römer in einer ähnlichen Frage, welche die allgemeinen Interessen der gesammten Kirche so nahe berührt, dem Papste Gewalt angethan hätten. Wir hoffen, ihre politische Begeisterung werde sie nicht so weit hinreißen, daß sie das Schwie-rige und Verhängliche seiner Stellung verkennen.

Es ist der unvergängliche Glanz Roms, die Hauptstadt der christlichen Welt zu sein; aber diese Glorie legt ihm auch große Pflichten auf. Rom kann von seinem Könige nicht all dasjenige fordern, was andere Völker von den ihrigen, denn jener König ist zugleich Papst, das heißt, er ist der Vater aller katholischen Völker, also derjenigen sowohl, die seine Untergebenen bekriegen, als dieser letztern selbst.

Es wäre höchst gefährlich, wenn die Italiener diesen allgemeinen Charakter des Papstthums außer Acht lassen, und dasselbe als ausschließlich italienisch betrachten wollten; denn dadurch würden sie die andern Völker dahin bringen, zu vergessen, daß sie katholisch sind.

Andererseits, so hoffen wir, werden die, dem Scepter Oesterreichs unterworfenen katholischen Völker, die das erwachende Bewußtsein ihrer Nationalität begeistert, ebenso billig die Vorgänge in Rom beurtheilen, sie werden bedenken, daß der Papst, als weltlicher Gebieter von Rom nunmehr ein constitutioneller Fürst oder König ist, und darum die Stellung dieses letztern nicht mit der des Papstes verwechseln.

Die Zeitung: *Italia del Poppolo* (von Mazzini,) enthält in den letzten Nummern die vollkommen genaue Copie eines Briefes und einer Depesche des Cardinals Soglia an Monsignor Viale-Prela, apostolischen Nuntius am Hofe des Kaisers von Oesterreich zu Innsbruck. Es ist uns (so gesteht das Univers) bis jetzt nicht gelungen, den Schlüssel zu jener Depesche, die in Chifferschrift abgefaßt ist, aufzufinden; und wir übergeben sie den neugierigen Lesern, wie sie uns zugekommen. Der Brief erscheint unter den gegenwärtigen Umständen wichtig genug. Wer uns kennt, der weiß, daß wir nicht gewohnt sind, Dokumente zweifelhaften Ursprungs der Oeffentlichkeit zu übergeben. Sollte dennoch Jemand Zweifel erheben, so diene ihm zur Nachricht, daß die Original-Dokumente sich in Mailand befinden, und daß wir bereit sind, auf Verlangen jeden Aufschluß darüber zu geben. Beide, Brief und Depesche, wurden unter obiger Adresse, wenn gleich von Rom aus datirt, am 20. Juni in Turin auf die Post gegeben.

Der Brief enthält unter andern folgende Stellen: „Die zwei Blätter, welche Eure Excellenz am 27. vergangenen Monats an den Vice-Staatssekretär eingeschendet haben, wurden dem heiligen Vater im Originale mitgetheilt. Ich bin nicht im Stande, Ihnen den trostvollen Eindruck zu schildern, den der Inhalt derselben auf Seine Heiligkeit gemacht hat.“

— — „Die neuen Instruktionen werden sie aus der in Chiffren abgefaßten Depesche entnehmen, die ich diesem Briefe beifüge. Zu noch genauerer Aufklärung und Nichtschwur, benütze ich die gegenwärtige Gelegenheit Ihnen die Versicherung zu wiederholen, daß die Sprache des Ministeriums durchaus nicht mit dem Willen Seiner Heiligkeit zu verwechseln ist, wie derselbe in der bekannten Allokution schon feierlichst ausgesprochen wurde; und wollte Gott, es hätten seine väterlichen Ermahnungen gelehrige Ohren getroffen, so würden wir nicht den Verlust so vieler Unterthanen bei dem letzten Kampfe von Vicenza zu beklagen haben. Wir erkennen jedoch in diesen Ereignissen

„die Hand der göttlichen Vorsehung, in welche wir bei den Bemühungen zur Wiederherstellung des Friedens unser ganzes Vertrauen setzen.“ Gezeichnet:

Rom, 15. Juni 1848.

G. Cardinal Soglia.

Jede weitere Erklärung erscheint (wie das Univers dazu bemerkt) überflüssig. Man erlaubt sich in Italien die Depeschen des heiligen Stuhles aufzufangen und in Versuchung zu nehmen. Mazzini's Journal scheut sich nicht sie zu veröffentlichen; die Verantwortung dieser Handlung fällt daher auf die republikanische Partei, deren Organ das angeführte Journal ist (und welche die Völker Italiens dadurch noch mehr gegen den Papst aufzureizen sucht). Abgesehen davon, scheint es, daß die Vorsehung diese Veröffentlichung zugelassen habe, damit Niemand mehr an den Gesinnungen des Kirchenoberhauptes zweifeln möge. Der Brief des Cardinals Soglia brandmarkt zugleich sowohl diejenigen, die dieses Schreiben aufgefangen, als auch das römische Ministerium Mamiani, das fortwährend mit kühner Stirne vor aller Welt behauptet: seine Sprache sei der Willensausdruck Pius IX., während der Cardinal Staatssekretär in einem officiellen Briefe an den apostolischen Nuntius im Gegentheil behauptet, daß die Sprache des Ministeriums mit dem ausgesprochenen Willen des heiligen Vaters durchaus nicht verwechselt werden dürfe.

„Il linguaggio del Ministero non è a confronto affatto col volere del S. Padre, già solennemente-palesato nella sua Allocuzione.“ A. E.

Die Gazzetta di Roma vom 10. Juli und das Univers vom 19. Juli brachten die Erwiderung des Papstes auf die Adresse der dortigen Deputirtenkammer, mit Bezugnahme auf die bekannte Aeußerung des Ministers Mamiani, daß der Papst kein anderes Recht habe, als zu beten, zu segnen und zu verzeihen. Wir theilen daraus in folgendem einige Stellen mit.

„Wenn der Papst betet, segnet, und verzeiht, so hat er zugleich auch die Pflicht, zu lösen und zu binden. Und wenn er, als weltlicher Fürst, um die Angelegenheiten des Staates zu ordnen und zu fördern, die beiden Kammern beruft, damit sie gemeinsam mit ihm wirken, so bedarf er als Fürst und Priester der ganzen und vollen Freiheit, auf daß in allem, was die Interessen der Religion und des Staates betrifft, seine Thätigkeit nicht gelähmt werde. Diese Freiheit werden wir in dem Maße ungeschmälert Uns vorbehalten, als es Unser Wille ist, daß auch das Statut und Gesetz für den Ministerrath unverletzt bleibe, welches Wir aus eigenem freien Beschlusse erteilt (octroyirt) haben.“

„Wenn die lebhaften Wünsche für die Größe und Herrlichkeit der italienischen Nation sich täglich steigern, so ist es nothwendig, das die ganze Welt von neuem erfahre und wisse, daß nach Unserer Gesinnung, der Krieg nicht das Mittel sein könne, um dieses Ziel zu erreichen. Unser Name ward auf der ganzen Erde gesegnet um der Friedensworte willen, welche die ersten waren, so aus Unserem Munde gekommen, er könnte wahrlich kein Gegenstand der Segnung mehr sein, wenn von diesem Munde jetzt Worte des Krieges ausgingen.“ — —

Es ist anschaulich (so bemerkt das Univers vom 22. Juli), daß Pius IX. sich selber zwei Pflichten auferlegt, habe, die er einzuhalten gesonnen ist. Die erste dieser Pflichten besteht darin, in keiner Weise zuzugeben, daß Europa an seiner Gesinnung irre werde, und sich der Meinung hingebe, als begehe er einen Verrath an seinen Pflichten, gegen die Kirche, indem er den Anmaßungen der Kammern die päpstliche Souveränität, und den Interessen Italiens

jene der gesammten Christenheit aufopfere. Die andere Sorge, wozu er sich verpflichtet hat, geht dahin, jedem blutigen Zusammenstoß in Rom und den römischen Staaten vorzubeugen. Die erste Absicht hat er durch die Allocution vom 1. April, das Motu-proprio vom 1. Mai, und die Antwort auf die Adresse dargelegt. Was die zweite Absicht betrifft, so wird er sie hoffentlich ebenfalls durchführen. Es käme ja nur auf ein Wort an von seiner Seite, um die ganze Volksmacht auf seine Gegner zu werfen; dieses Wort aber spricht er nicht aus, weil er lieber die maßlose Frechheit seiner Feinde dulden, als einen Kampf hervor rufen will, der Blut und Thränen kostet. Die Weltklugen können diese Politik sehr sonderbar finden, die Christen aber werden sie zu würdigen verstehen, und die Zukunft wird sie verherrlichen. (Aufwärts.)

Memorandum des Episcopats der mährischen Kirchenprovinz.

Fortsetzung.

§. 16. Aufrechthaltung des Bestandes und Wiederherstellung einer kirchlichen Richtung der geistlichen Orden.

Schon in den ersten christlichen Jahrhunderten hat sich der kirchliche Ordensstand herausgebildet, welcher an sich ehrwürdig ist, der Kirche wie dem Staate großen Nutzen gebracht hat und noch bringt. Es wäre ein unerträglicher Gewissenszwang, verlangen zu wollen, daß die bestehenden geistlichen Orden bei Seite geschafft werden. Denn es läßt sich nun einmal nicht läugnen, daß die verschiedenartigen Neigungen, nach katholischer Ueberzeugung die göttliche Vokation, viele Menschen zum klösterlichen Leben hinziehen (haben sich ja selbst in den protestantischen Kirchengemeinschaften ähnliche Tendenzen kund gegeben), und es kann nicht abgesehen werden, mit welchem Rechte man sie daran in dem konstitutionellen österreichischen Kaiserstaate hindern dürfe, in dessen Verfassung (III. §. 22.) allen Staatsbürgern das Recht zur Bildung von Vereinen garantirt ist. Sollten die Glieder der katholischen Kirche allein als rechtlos angesehen und behandelt werden, nachdem den übrigen Unterthanen verstattet ist, sich zu politischen wissenschaftlichen, und Humanitätszwecken zusammen zu gesellen. Zudem wird eine billiger urtheilende Zeit kommen, wo man einsehen wird, daß die Klöster nicht bloß Zufluchtsstätten für die Individuen waren, die ihr Beruf zum regulären Leben zog, sondern daß sie wohl geeignet sind, zur Befriedigung der geistigen und leiblichen Bedürfnisse der Glieder der Kirche Großes und Ersprießliches zu leisten. Nur Unverstand oder böser Wille kann es verkennen, daß die geistlichen Orden für die Erziehung der Jugend, für die Pflege der Kranken für die Linderung der Noth und für die Seelsorge vieles und sehr Ersprießliches thun, und daß deren Beseitigung in allen genannten Beziehungen Lücken hinterlassen würde die sobald nicht ausgefüllt werden dürften, abgesehen davon, daß man sich von Personen, die aus Liebe zu Gott und zu dem Nächsten auf alles Weltliche verzichtend, sich für den Ordensstand bestimmen, unter allen Umständen eine gedeihlichere und mehr einflußreiche Wirksamkeit versprechen kann, als von Weltmenschen, von denen gewiß ein großer Theil sein Hauptaugenmerk auf seine und der Familie Versorgung richtet, wenn er sich dem Unterrichte der Jugend, der Pflege der Kranken oder der Förderung anderer wohlthätiger Zwecke widmet. Wer wird es läugnen, daß z. B. die barmherzigen Schwestern die ihnen anvertrauten Kranken sorgfältiger pflegen, als Krankenwärter, die in der Berrichtung ihres Dienstes nur ihr tägliches Brod suchen. Man wendet ein, daß unsere geistlichen Orden von ihrer ursprünglichen Ge-

staltung abgewichen sind, und einzelne nicht entsprechende Glieder zählen. Allein wo ist eine Kommunität, in welcher alle einzelnen Glieder über jeden Tadel erhaben wären. Und würde man es nicht für widersinnig halten, wegen Einzelner verdorbener Individuen die gesammte Kommunität zu vernichten! Hätte, weil Judas ein Verräther war, das ganze Collegium der Apostel beseitigt werden sollen! Dann ist es gewiß, daß an dem Verkommen der geistlichen Orden größtentheils die bürgerliche Gesetzgebung die Schuld trägt. Man hat aus übergroßem Mißtrauen die geistlichen Orden von ihrem Ordenshaupte isolirt, und an dessen Stelle die Bischöfe gesetzt, was zur Folge hatte, daß in den österreichischen Staaten ein und derselbe Orden 4 bis 5 einander koordinirte Ordens-Generals-Stellvertreter erhielt, welche oft ohne wechselseitig genommene Rücksprache in Ordensangelegenheiten Dispositionen trafen, die natürlich mitunter von einander divergirten. Daß diese Einrichtung dem Gedeihen der geistlichen Orden abträglich werden mußte, liegt am Tage. Der vom Baume abgerissene Zweig muß verdorren; so können sich auch die zu einem geistlichen Orden gehörigen Klöster unmöglich naturgemäß entwickeln, wenn man sie von ihrem Oberhaupte trennt, mit welchem sie in innigster Verbindung bleiben sollen, wenn nicht der klösterliche Organismus zu Grunde gehen soll. Der bischöfliche Einfluß auf die in der Diöcese bestehenden Ordenshäuser ist in den kanonischen Vorschriften gegründet; allein derselbe soll die Wirksamkeit des Ordensoberhauptes nicht ausschließen, vielmehr vermittelnd fördern. Was den Besitzstand der geistlichen Orden anbelangt, so gilt rücksichtlich desselben das S. 7 und 14 Gesagte; wollte derselbe angetastet werden, so steht zu erwarten, daß dadurch weder der Staat noch einzelne Private einen andauernden wahrhaften Vortheil erzielen, wohl aber durch die mit der Einziehung des Kloster-gutes verbundene Verletzung des Eigenthumsrechtes zahllose Menschen große Nachteile erleiden werden, deren Erfas in das Reich der Unmöglichkeiten gehört.

Ueberhaupt unterstehen die klösterlichen Institute, als Vereine von Personen, die sich durch feierliche Gelübde Gott geweiht haben, vermöge der Natur dieser Gelübde unmittelbar und ausschließlich nur der geistlichen Gewalt. Die Kirche allein ist es, die kraft der von ihrem göttlichen Stifter empfangenen Gewalt die Errichtung dieser frommen Anstalten genehmigt, ihnen Disciplinavorschriften gibt oder dieselben gut heißt, sie verbreitet, erhält und erforderlichen Falles umgestaltet. Die Kirche allein kann solche Vereine, wo es nöthig ist, gültig aufheben, weil die Individuen, die sich zu einem religiösen Orden verbinden, gegen Gott und die Kirche durch feierliche Gelübde sich verpflichten, also durch Handlungen, die ihrer Natur nach rein geistlich sind, und aus welchen folgt, daß die Bande, die sie geknüpft, göttlichen Rechtes sind, und darum durch keine menschliche Macht sondern nur durch die der Kirche verliehene göttliche Auktorität gelöst werden können. Diese Auktorität allein kann Gelübde lösen, weil ihr allein das Urtheil vorbehalten ist, ob dasselbe göttliche Gesetz, das in gewissen Fällen bindet, in andern wieder löse, bei welcher Entscheidung die geistliche Gewalt nicht vermöge einer persönlichen und willkürlichen Macht, sondern als Auslegerin des göttlichen Rechtes und als Verkünderin des göttlichen Willens handelt, dessen Organ sie ist. Es ist demnach unnatürlich und unverantwortlich, wenn die weltliche Regierung es sich unbefugt herausnimmt, klösterliche Institute aufzulösen, den Gliedern derselben die Zellen zu öffnen, in denen sie zeitlebens zu verbleiben angelobt haben, ihnen die Freiheit anzubieten, das geistliche Kleid abzulegen und in die Welt zurückzukehren, sie zur Abtrünnigkeit zu verleiten und zur Verachtung aller kanonischen Satzungen. Man sage nicht, daß der innere Zustand einer geistlichen Genossenschaft zur Aufhebung

derselben einen hinreichenden Grund darbieten könne. Denn wenn man Zucht und Ordnung in einem Klosterkonvente herstellen will, ist es doch wohl der geeignetste Weg, die kompetente kirchliche Behörde anzugehen, damit diese einem solchen Konvente eine heilsame Reform gebe, somit den sich zeigenden Uebelständen abhelfe, die zu Tage kommenden Mißbräuche, welche in allen menschlichen Einrichtung unterlaufen können, beseitige, nicht aber das Bestehende zerstöre. Allein gerade der Umstand, daß die Klosterstürmer unserer Zeit diesen Weg nicht eingeschlagen wissen wollen, zeigt, daß es ihnen nicht um eine reelle Verbesserung schon bestehender, ihrer Natur nach guter Zustände, sondern eben nur um den Umsturz des geschichtlich Gegebenen zu thun sei. In Betreff der den geistlichen Korporationen gehörigen Güter, welche ihnen die Frömmigkeit der Gläubigen gereicht hat, so steht über dieselben der Kirche das volle und oberste Eigenthumsrecht zu. Die Besitzungen religiöser Genossenschaften haben die Natur und Beschaffenheit der übrigen Kirchengüter, folglich sind die Glieder solcher Kommunitäten nur Nutznießer, nicht Eigenthümer derselben. Hieraus folgt, daß, wenn wirklich irgend eine geistliche Körperschaft erlischt, ihre Güter vermöge des immerwährenden Fortbestandes der Kirche nicht aufhören, Güter der Kirche zu sein, Eigenthum der Kirche zu bleiben und ihren unbeschränkten Verfügungen anheim zu fallen. Da nun keine Behörde auf das Eigenthum irgend eines Privaten zu greifen wagt, mit welchem Rechte könnte die weltliche Regierung über das Klostergut willkürlich verfügen. Der Kirche gebührt doch keine mindere Rücksicht und Achtung, als dem einfachen Bürger, wie will man ihr also das jedem Einzelnen zu Statte kommende Besitzrecht streitig machen! Der Staat und dessen Behörde sind zum Schutze des Eigenthums vorhanden, sie sollen also am allerwenigsten den Besitz desselben stören.

S. 17. Wahrung des seelsorglichen Einflusses auf die Volksbildung in Schulen.

Da dem Staate daran gelegen sein muß, daß die Jugend seiner Bürger in Grundsätzen erzogen werde, die in religiöser und sittlicher Beziehung unbedenklich sind, indem nur der wahre und fromme Christ ein treuer und gehorsamer Staatsbürger sein kann, so wird die Regierung nicht anstehen, den verderblichen Absichten derjenigen entgegen zu wirken, welche in unbegreiflicher Verblendung von der öffentlichen Erziehung den seelsorglichen Einfluß beseitigt wissen wollen. Man hat in dieser Beziehung ganz sinnlose Behauptungen aufgestellt, deren eine dahin lautet, daß der Seelsorger in öffentlichen Schulen der Jugend bloß die Glaubenslehre beibringen, der Unterricht in der Sittenlehre aber den Schullehrern anheim gegeben werden solle. Wer eine solche Forderung stellt, gibt hiedurch zu erkennen, daß er über das Wesen der Sittenlehre, welche ohne der Basis der Glaubenslehre nicht denkbar ist, in einer gänzlichen Unwissenheit befangen sei. Der Seelsorger, welcher den neugebornen Menschen durch die Spendung des h. Sakramentes der Taufe in den Schooß der Kirche aufnimmt, ist durch sein Amt dazu berufen, das durch die Taufe verliehene geistliche Element christlichen Sinnes und christlicher Gesinnung haranzubilden und zu fördern. Wollte diese Aufgabe den der geistlichen Aufsicht und Leitung entrückten Schullehrern zur Lösung anheim gegeben werden, so wird sie in den meisten Fällen mißglücken, weil es denselben an der zur zweckmäßigen Ertheilung eines gründlichen katechetischen Unterrichtes erforderlichen Vorbildung mangelt, und wie es die Erfahrung lehrt, oft auch bei ihnen der gute Wille nicht vorhanden ist, in der ihnen anvertrauten Jugend den Glauben und Wandel nach dem Sinne und den Principien der heiligen katholischen Kirche anzubahnen. Dann

wird es wohl Niemand verkennen, daß bei der Jugend religiöser Unterricht und religiöse Erziehung die Hauptsache sei, deren Versäumnis, zumal in der heutigen Welt, nicht mehr nachgeholt werden kann. Läßt sich aber erwarten, daß unsere Schullehrer, denen mit Recht vorzugsweise daran gelegen sein soll, die Jugend in den Elementargegenständen zu unterweisen, die Religionslehre und die Anleitung zu religiösen Übungen mit besonderer Vorliebe betreiben werden, wie es von dem Seelsorger in der Regel zuversichtlich gewärtigt werden kann. Aber auch der bisherige Einfluß der Seelsorger auf die Schullehrer muß aufrecht erhalten werden, wenn man nicht will, daß die wohlthätige Einwirkung des Katecheten auf die zarten Gemüther der Jugend durch unverständige oder übelwollende Schullehrer paralytisch und erfolglos gemacht werde. Kurz, soll die Volksbildung nicht eine staats- und kirchengefährliche Richtung nehmen, so muß die Obhut der Schule der Geistlichkeit anheim gestellt bleiben, welcher allein das bischen gläubig frommer Sinn und Wandel, der unter dem christlichen Volke noch lebt, zu verdanken ist. Der Unglaube und die Unsitlichkeit (vor beiden wird sich auch eine konstitutionelle Staatsregierung wohl in Acht zu nehmen haben, es sei denn, daß sie durch Förderung der Anarchie den Ruin des Staates, die Auflösung aller gesellschaftlichen Bande herbeiführen wollte) nehmen allenthalben in demselben Grade überhand, in welchem der seelsorgliche Einfluß auf die Bildung der Jugend in den Sonntags- und Wochenschulen gehemmt wird.

Möge dieß besonders heut zu Tage nicht unberücksichtigt bleiben, wo die Aufregung der Zeit an der Jugend und an den Schullehrern nicht spurlos vorüberzugehen droht, und vorzüglich der mehr überhand nehmende Verfall der Religion eine nicht erfreuliche Zukunft befürchten läßt, da durch diesen Verfall die Ruhe und der Friede des Staates und das Glück der Familien untergraben wird. Die Schullehrer sollen nicht bloß Lehrer, sondern im eigentlichen Sinne des Wortes Erzieher der Jugend sein, somit darf ihnen die Religion, wenn sie ihrem Berufe entsprechen wollen, nicht fremd bleiben, weil die Religion die ganze Erziehung durchdringen muß, und sie allein entsprechend leiten und fördern kann. Der Schullehrer ist darum auch Religionslehrer, denn er muß im Vereine mit dem Seelsorger die Religion als Basis der Erziehung legen, den Kindern die ersten Begriffe von Gott vortragen, sie über die menschliche Würde und Bestimmung unterrichten und den frommen gottesfürchtigen Sinn in den jugendlichen Herzen erwecken und beleben. In der Schule muß das Kind die Pflichten, welche es als Christ und künftiger Bürger des Staates zu erfüllen haben wird, und den Grund dieser Pflichten erfüllen kennen lernen, wozu es nicht genügt, daß die Geistlichen als Katecheten den Religionsunterricht in einigen Stunden wöchentlich vortragen, sondern es muß auch der Lehrer mitwirken; er muß erfüllt und durchdrungen von der Heiligkeit seines Berufes seine Unterrichtsgegenstände so behandeln, daß die Religion der Mittelpunkt der Erziehung werde, auf den Alles zurück- und von dem Geist und Leben ausgeht, der Lehrer darf bei der Bildung des Verstandes die Veredelung des Herzens nicht vergessen, er muß deshalb die Samenkörner der Wahrheit, Tugend und Frömmigkeit, die der Geistliche aussäet, in der Seele des Kindes pflanzen und zur Reife fördern. Dieß wird aber der Schullehrer zuverlässig nicht thun, wenn nicht der unausgesetzte seelsorgliche Einfluß auf ihn den religiösen Sinn, den lebendigen Glauben und die ungeheuchelte Anhänglichkeit an Religion und Kirche in ihm erhält und fördert. Erwägt man die bösen Beispiele der Irreligiosität und des Ungehorsams gegen die bestehenden Autoritäten, die unsere Jugend häufig vor

Augen hat, so wird es Niemand läugnen, daß das daraus zu besorgende Böse nur durch eine echt religiöse Erziehung der Jugend hintangehalten, der sich regende Geist der Geseklosigkeit im Keime erstickt, und das Heil der Bürger und des Vaterlandes auf sicherer Basis gegründet werden könne. Eine solche Erziehung läßt sich aber nur von eben so intelligenten als gläubig frommen Schullehrern unter dem Einflusse tüchtiger Seelsorger auf dieselben gewärtigen. Der verderbliche Wahn, welcher in der Religion nur einen Zweig des Jugendunterrichtes sieht, und meint, daß die Religion nicht in den Wirkungskreis des Schullehrers gehört, dem der Katechet bloß koordinirt sein soll, muß beseitigt werden, wenn man eine religiöse Erziehung der Jugend, die Basis und Bürgschaft der Ruhe, Ordnung, und Geseklichkeit in der bürgerlichen Gesellschaft erzielen will.

Schluß folgt.

Bemerkung über Pfarrconcurse.

„Die Regierung wird kein Dispensgesuch zurückweisen, was die Erlassung des zweiten oder dritten Pfarrconcurses verlangt. Die Ordinariate aber werden ein Gesetz, was nur vom Staate ausgegangen ist, nicht festhalten wollen. Bringen Sie dieses dem Clerus zur Kenntniß; meinen Namen aber brauchen Sie nicht zu nennen, er thut nichts zur Sache.“

Aus einem Briefe.

W. S. J.

Erfüllung.

Um den Zustand der katholischen Religion in Norden und besonders in Rußland und in dem unglücklichen Polen zu schildern, sagt der Cardinal Pacco, finde ich keine andern Worte als die des Papstes, als er im Consistorium die bischöflichen Sitze der Ungläubigen präconisirte: *Satus plorandus non describendus*, ein Zustand, den man mir durch Thränen ausdrücken kann. Ich wage keinen Forschenden Blick in die Zukunft der Völker zu werfen. Ich weiß bloß, wie es die heil. Schrift und die Geschichte lehren, daß, wenn die Kirche alle ihre Hilfsquellen erschöpft hat, der Herr sich für seine Sache erhebt, und daß man dann das Geheul, den Vorläufer der furchtbaren Züchtigungen vernimmt, womit der Himmel die Völker sammt und sonders heim sucht, ohne der gekrönten Häupter zu schonen. (J. Gaume, Geschichte der Familien. I. Augsburg 1845. p. 209.

Diöcesan - Nachrichten.

Die dem landesfürstlichen Patronate unterstehende Pfarre Slavina ist dem Pfarrer von Veldes, Josef Hafner verliehen worden.

Das nächste Studienjahr wird an der theologischen Lehranstalt und im zweiten Jahrgange der Philosophie Anfangs November, bei den übrigen Studienabtheilungen aber Anfangs October d. J. beginnen.

Erklärung der Redaction.

Von der Laibacher Kirchenzeitung sind die Nummern 3, 4, 5, 6, 7, bereits vergriffen, und deshalb können eintretenden Pränumeranten nur in dem Falle vollständige Exemplare vom laufenden Semester geliefert werden, wenn durch eine größere Anzahl von Pränumeranten wenigstens zum Theil die Kosten einer zweiten Auflage der abgängigen Nummern gedeckt würden.